INSELGEMEINDE LANGEOOG Die Bürgermeisterin

Langeoog, den 30.11.2022

Az: mw Zur Sitzung des VA Rat

Vorlage-Nr.:

Antrag auf Löschungsbewilligung einer Grundbucheintragung für das Grundstück Kiebitzweg 6 (ehemals Hannelore Wiechers)

Verfasser der Vorlage: Martin Wirdemann

## Sachverhalt und Begründung:

Herr Hans-Helmut Wilken als Eigentümer des Baugrundstückes Kiebitzweg 6 beantragt über die Notare Janssen & Enninga aus Aurich die Löschung einer Grundbucheintragung zugunsten der Inselgemeinde Langeoog.

Es handelt sich im Eintrag vom 24. Januar 1964 um eine

"beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Inselgemeinde Langeoog, bestehend in der Verpflichtung, unabhängig von den bestehenden und zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften auf dem belasteten Grundstück ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog außer dem Hauptgebäude keine Nebengebäude oder sonstige Baulichkeiten zu errichten. Diese Unterlassungspflicht bezieht sich auf Baulichkeiten jeder Art und auch auf solche, die nur vorübergehend errichtet werden (z. B. Bauwerke in Leichtbauweise, Holzbuden usw.)."

Es wird beantragt, diesen Eintrag im Zuge der Veräußerung des vorgenannten Objektes aus dem Grundbuch zu löschen. Weshalb diese Eintragung im Jahr 1964 erfolgte, kann im Nachhinein nicht mehr geklärt werden.

Aus bauleitplanerischer Sicht macht die Eintragung insofern keinen Sinn mehr, als dass der rechtskräftige Bebauungsplan von 1988 gemäß textlicher Festsetzung je nach Grundstücksgröße 1-2 Nebengebäude zur Größe von bis zu 25 m² zulässt. Im vorliegenden Fall aufgrund der Grundstücksgröße ein Nebengebäude. Auch in der Örtlichkeit ist nicht nachvollziehbar, warum hier entgegen der Bebauungsplanfestsetzung kein Nebengebäude errichtet werden sollte.

Einer Löschung der Grundbucheintragung kann aus Sicht der Verwaltung entsprochen werden.

## Beschlussvorschlag:

Der VA empfiehlt, der Rat beschließt

- a) dem Antrag auf Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zuzustimmen
- b) den Antrag auf Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzulehnen.

